

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dienstanschrift
Tageblatt Riesa.
Numm. Nr. 20.
Postfach Nr. 22.

Das Riesaer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsverwaltung beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördliches bestimmt Blatt.

Veröffentlichungszeit:
Dresden 1880.
Sitzleiter:
Riesa Nr. 52.

N. 266.

Mittwoch, 14. November 1928, abends.

81. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal 10 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertags. Veröffentlichung, gegen Herausgabezeitung, für einen Monat 2 Mark 20 Pfennig ohne Buchdruck bis zum Ende des Jahres aufzuhängen und im vorne zu befestigen; eine Gewölfe für das Schreiben an bestimmten Tagen und Wöchen wird nicht übernommen. Grundpreis für 20 min breite, 3 mm hohe Gründruck-Schrift (ca. 16 Zeilen); 25 Gold-Pfennige; die 30 min breite Neumaille 100 Gold-Pfennige; Zeitraubende und tabellarische Sätze 50%, Aufschlag. Beste Tarife. "Gedächtnis an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwie Sicherungen des Betriebes der Druckerei, der Steueramt oder der Beobachtungsbehörde — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Belastung oder Nachzahlung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationssatz und Verlag: Riesaer & Winterlich, Riesa. Gedächtnissatz: Goethestraße 59. Sonntagszeitung für Nobilität: Heinrich Niedermann, Riesa; für Unmittelbare: Wilhelm Wittich, Riesa.

Was man vom Reparationsproblem wissen muß.

Steht man von den nicht ganz unbedeutsamen Unterscheidungen innerpolitischer Art in Deutschland ab, so gibt es in der Tat nur ein Problem, das so wichtig ist und so bestimmt für die zukünftige Entwicklung Deutschlands, daß jeder Deutsche und jeder dem deutschen Volke freundlich Gefinnt es lernen muß: das Reparationsproblem. Dieser Fragenkomplex ist jetzt in sein entscheidendes Stadium getreten. Wenn demnächst eine Konferenz von Sachverständigen Deutschlands und seiner sogenannten Gläubigerstaaten zusammenentreten soll, so ist diese Tatsache weniger die Verfestigung einer deutschen Fortsetzung als mehr eines Wunsches, der gerade von den Parteien gedacht wurde, denen die deutlichen Reparationsleistungen zugute kommen. Man hat also zunächst zu beachten, daß eine endgültige Lösung des Reparationsproblems, d. h. eine endgültige Festlegung der Endsumme, die Deutschland zu zahlen hat, über eine endgültige Festlegung von Annuitäten in der Haupttabelle im Interesse der ehemaligen Ententestaaten liegt, was allerdings nicht besagen soll, daß Deutschland nicht auch seinen Vorrall aus einer solchen abschließenden Vereinigung des Reparationsproblems ziehen könnte.

Die Aussprache des geplanten Sachverständigenausschusses über das Reparationsproblem wird sich um drei bestimmte Fragen zu bewegen haben. Da gibt es den Davesplan, wie er von den Sachverständigen vor einigen Jahren formuliert wurde, da gibt es den Interessengenabab zwischen Deutschland und den Russen des Reparationsproblems. Und da gibt es endlich auch, vielleicht die wichtigste Frage, nämlich die tatsächliche Leistungsfähigkeit Deutschlands. Diese drei Fragen sind alle noch ungeklärt, ohne ihre Klärung ist ein alle Teile befriedigendes Ergebnis nicht möglich. Wendet man sich zunächst einmal dem Davesplan zu: Er legt fest, daß Deutschland seit dem 1. September 1924 Annuitäten zu zahlen hat, die von Jahr zu Jahr steigen und vom Davesjahr 1928 ab ihrem Höchststand erreichen. Die Daves-Sachverständigen haben bei der Festlegung ihres Zahlungsplanes verfügt, die Leistungsfähigkeit Deutschlands mit den Fortsetzungen der ehemaligen Ententestaaten in Einklang zu bringen. Daß dieser Versuch gescheitert ist, sieht man schon aus der Transferklausel, deren eigentlicher Zweck es ist, die deutsche Währung zu konservieren falls die im Davesplan festgelegten Jahresleistungen die Gefahr einer Inflation in Deutschland erütteln. Ein sehr wesentlicher Bestandteil des Davesplans ist die Bestimmung über den sogenannten Wohlstandsbetrag. Auf Grund dieses sehr antizipatorischen Indizes werden Abschläge auf die Jahreszahlungen festgelegt, falls sich der Wohlstand Deutschlands über den Wohlstand der Grundjahre erhöht. Dieser sogenannte Wohlstandsbetrag im Davesplan ist für Deutschland vielleicht die gefährlichste Bestimmung, da sie den ehemaligen Ententestaaten erlaubt, eine nach ihrer Meinung feststellbare Belastung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse zum Vorwand größerer Zahlungen zu machen. Die Annuitäten des Davesplans sind zwar nicht festgesetzt, sie aber im Vertrag festgelegt, daß Deutschland seine Reparationsschulden innerhalb 30 Jahren zu begleichen hat, so könnte man sagen, daß auch in 30 Jahren die Annuitäten des Davesplans erhöht werden. Aber auch diese Annuitäten hat nur einen bedingten Wert, da es ja auf die Auslegung ankommt, und Deutschland und seine Gläubiger über die Auslegung wohl sehr oft verschiedene Meinung sein werden.

Hat der Davesplan auch schließlich eine gewisse Sicherung der Interessengenähe zwischen Deutschland und seinen Gläubigern hergestellt, so hat er sie dennoch dennoch gänzlich übertrumpft. Da durch die Transferklausel den privaten Schulden Deutschlands der Vorrang gewahrt wird, so mußte sie auch auf die Bereitwilligkeit des Auslandes einwirken, Deutschland Privatanteile zu geben. In der Tat hat die deutsche Wirtschaft in den letzten Jahren in einem Vertrag von über 10 Milliarden amerikanischer Anleihen bezogen, die allein es Deutschland überhaupt erst ermöglichten, seinen Dienstleistungsbedarf für die Transferierung der Reparationen und schließlich auch für die Aufrüstung des Kapitals zu beden. Erst in diesen Tagen hat es der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika Coolidge ausdrücklich betont, daß die Deutschland aufgezwungenen Reparationsleistungen hauptsächlich aus den 11 Dollar-Milliarden der amerikanischen Anleihen geleistet wurden. Hieraus kann man ersehen, daß die reidungslose Durchführung der Davesbestimmungen nur gegeben war durch die Unleidfreudigkeit Amerikas, daß also Deutschland aus eigener Kraft nicht hätte war, die Annuitäten zu zahlen, daß also die deutsche Leistungsfähigkeit bei der Feststellung des Davesplans überhaupt nicht berücksichtigt worden ist.

Der Grundfehler des Davesplans liegt also in der Tatsache, daß die Sachverständigen damals sich über die tatsächliche Wirtschaftskraft Deutschlands ein falsches Bild machten. Wenn er trotzdem in den letzten vier Jahren funktionierte, so verkannte er dies einem Umstande, dem in seinen Bestimmungen nicht Erwähnung getan war, nämlich dem Umstande, daß Amerika Deutschland das Geld für seine Jahresleistungen lieh. Erst jetzt aber einmal aus irgendeinem Grunde diese Unleidfreudigkeit Amerikas, dann erlischt auch gleichzeitig für Deutschland die Möglichkeit, die im Davesplan festgelegten Annuitäten

Schulfragen im Sächsischen Landtag.

III. Dresden, 18. November.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen ausschließlich Schulfragen. Das Präsidium führt Vizepräsident Dr. Hidemann, da der Präsident Schwarz noch immer krank und Vizepräsident Dr. Edzard durch das Ableben seiner Gattin am Erscheinen verhindert ist.

Der Vorschlag zur Änderung des Seminarumwandlungsgesetzes wird in sofortiger Schlussberatung einstimmig angenommen.

Hierauf begründet Abg. Möhlner (Kom.) zwei Anträge seiner Partei wegen Erhöhung der Verdienstungen des Volkssbildungministeriums bez. die

Erhöhung des Schulgeldes an höheren Schulen

und betr. die Erhöhung der Prüfungsgebühren. Er verlangt, die Schulgeldfrage dezentral lösen, daß das Schulgeld entsprechend dem Einkommen der Eltern gestaffelt und bei einem Einkommen unter 4000 RM. Schulgeldfreiheit gewährt wird. Außerdem fordert er die Einführung einer wesentlichen Summe für Erziehungshilfslizenzen in den nächsten Etat. Die Prüfungsgebühren bedeuten eine schwere wirtschaftliche Belastung der Prüflinge bzw. ihrer Eltern.

Volkssbildungminister Dr. Kästner erklärt zu den Anträgen, das Ministerium habe mit der Erhöhung des Schulgeldes an höheren Schulen nur den Forderungen des Sächsischen Gemeindetages entsprochen. Solange sich die allgemeine Schulgeldfreiheit aus begreiflichen Gründen nicht einführen lasse, müsse dafür gesorgt werden, daß das Schulgeld in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden steht. Die vorbereitete Erhöhung könne nicht als übertrieben bezeichnet werden. Der sächsische Staat helle nach wie vor 30 Prozent der Schulgeld-Einkommens für benachteiligte Kinder minderbemittelster Kreise zur Verfügung. Er habe sich bereits an den Sächsischen Gemeindetag gewandt, damit dieser dahin wirke, daß das Schulgeld in allen Gemeinden in gleicher Höhe erhoben werde. Die verlangte Stoßfesselung müsse abgeschafft werden, das Schulgeld sollte eine Wegeleistung für die Leistungen einer öffentlichen Einrichtung dar. Wollte man die Gebühren nach dem Einkommensverhältnis abstimmen, so würden sie den Charakter einer Steuer erhalten. Die Ausweitung des kommunalischen Einsatzes, die Summe für Erziehungshilfslizenzen zu erhöhen, heißt das Ministerium für höchst beachtlich. Es würden bereits in den laufenden Etat höhere Summen für diese Zwecke eingestellt werden können. Bei der Erhöhung der Prüfungsgebühren handebe es sich nur um vereinzelte Prüflinge, die die betreffende Schule nicht besucht hätten, sondern dort nur ihre Prüfung ablegen möchten.

Abg. Wedel (Soz.) hält trotz der Erklärungen des Ministers die Forderung des Antrages seiner Partei auf Aufhebung der Verdienstung wegen Erhöhung des Schulgeldes aufrecht.

Abg. Geißert (D.P.) hält es nicht für richtig, daß eine Verordnung, die auf Wunsch des Sächsischen Gemeindetages und noch reifende Überlegung und Beratung erlassen wurde, jetzt wieder aufgehoben werde. Das Recht der Verteilung der Gelder für Schulgelderlass möchte man den Lehrerkollegien geben. Die von den Kommunen gewünschte Staffelung des Schulgeldes seien seine Partei ab.

Abg. Glaß (Dem.) meint, die Erhöhung des Schulgeldes hätte nicht durch Verordnung erfolgen dürfen, sondern der Landtag hätte sich mit der Frage beschäftigen müssen. Abg. Geißert (D.P.) weiß den Vortrag der Linken, die gegenwärtigen höheren Schulen seien Standeshäuser, zurück. Durch die Erhöhung des Schulgeldes werde kein Kinderbemittler vom Besuch der Schule ferngehalten, denn es würden ja auch die Schulgelderlassen aufgehoben. Auch seine Parteifreunde seien gegen eine Stoßfesselung des Schulgeldes nach dem Einkommen. Redner fordert Stoßfesselung eines Planes über die Nationalisierung der höheren Schulen nach dem praktischen Bedürfnis nach akademischen Kräften.

Abg. Geissel (B.-P.) hält die Erhöhung des Schulgeldes vom wirtschaftlichen Standpunkt aus für richtig. Mit der Forderung der Schulgeldfreiheit erwies sich der Sächsische Philologenverein der höheren Schule keinen guten Dienst. Seine Freunde würden die vorliegenden Anträge

Plausibilitätsprüfung der Lehrer

ab 1929 gemäß dem Schulbedarfsgesetz vorziehen, damit die umfangreichen Lehrerarbeiten und Klassenbildungen rechtzeitig vorgenommen werden können.

Abg. Vogel (Soz.) begründet den Antrag seiner Partei, die Regierung zu ersuchen, ihren Landeslehrerplan zurückzustellen.

aufzubringen. Der Davesplan würde also zusammenbrechen. Gegen diese Möglichkeit treibt die Gläubiger Deutschland dazu, den Plan zu revidieren, d. h. ihn so umzugestalten, daß er auch ohne die Privatbilanz Amerikas wirtschaftlich und möglichst die Schulden dieser Gläubiger an die Vereinigten Staaten leistet. Ob sie ihr Ziel

erreichen und einen neuen ausarbeiten, der den Bedürfnissen der Arbeitsschulpädagogik und den sozialen Verhältnissen der sächsischen Bevölkerung entspricht.

Volkssbildungminister Dr. Kästner

erklärt zu den Anträgen: Das Schulförderungsgesetz 1929 vom 16. März 1928 hat die Pflichtstundenzahl der Volksschule und Berufsschule zwar auf das im Schulbedarfsgesetz ursprünglich bestimmte Maß herabgesetzt, gleichzeitig aber bestimmt, daß für das Schuljahr 1928/29 die Pflichtstundenzahl für die Lehrer, die bei Beginn des Schuljahrs das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um zwei Stunden erhöht wird. Die Frage, von wann ab diese für das Schuljahr 1928/29 getroffene Zwischenregelung auf die Dauer in Weise gestellt werden kann und daher auf die Dauer die ursprünglichen Zahlen des Schulbedarfsgesetzes aufrecht erhalten werden können, läßt sich nur im engsten Zusammenhang mit den Entscheidungen regeln, die gemäß dem vom Reichsausschuß des Landtages angenommenen Antrag Claus über die Durchführung des Schulbedarfsgesetzes zu treffen sein werden, und die überdies auch von der Durchführung des Gesetzes über die Ausbildung der Volksschullehrer vom 4. April 1923 mit abhängig sind. Diese Entscheidungen können nur auf Grund der umfassenden politischen Unterlagen über die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Volks- und Hörschulwesens der einzelnen Schulbezirke des Landes getroffen werden. Deren Errichtung konnte das Ministerium für Volksbildung in seiner Verordnung vom 4. September 1928 erst für den 15. Juni 1929 fordern, weil es auf möglich gründliche und sorgfältige Bearbeitung dieser Unterlagen ganz besondere Wert legen muß, die viel Zeit kosten wird. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als daß wiederum für das Schuljahr 1929/30 eine Zwischenregelung getroffen wird. Auch für diese sind aber genauso zahlreiche Unterlagen nötig, damit über die Höhe des durch eine Herabsetzung der Pflichtstundenzahl eintretenden Stellen- und Stundenbedarfswerts sowie über die Deckung dieses Bedarfs eine genaue Berechnung ange stellt werden kann. Über die Möglichkeiten der Deckung des Bedarfs kann zur Zeit noch nichts Bestimmtes gesagt werden, da die soeben erst eingegangenen Verhandlungen Berichte der Schulbezirke über die zu Ostern infolge der Schülerbewegung freierwerbenden Stellen und Stunden noch eingeschoben nachgeprüft werden müssen. Das Mindestmaß der Volksbildung wird aber die Prüfung trotz der gebotenen Gründlichkeit so sehr als möglich beobachten und rechnet damit, daß es spätestens bis Mitte Januar 1929 das Ergebnis des Gesamtministeriums zur weiteren Entscheidung unterbreiten kann. Das Ministerium hofft es aber für keine Sicht, schon jetzt zum Ausdruck zu bringen, daß die Lage auch nur für eine teilweise Herabsetzung der Pflichtstundenzahl außerordentlich ungünstig erscheint.

Der Minister versiegt jedoch den geltenden Lehrplan und setzt um Absehung des Antrags auf seine Zurückweisung.

Abg. Geißert (D.P.) warnt vor einer Herabsetzung der Pflichtstundenzahl der Lehrer in der gegenwärtigen Zeit. Der Landeslehrerplan bietet eine geeignete Grundlage für alle, die guten Willen seien, an dem Zujahreskommen einer Verbesserung des Volkes mitzuverarbeiten.

Nach weiterer Ansprache über die Pflichtstundenzahl der Lehrer und den Landeslehrerplan, an der sich die Abgeordneten Möhlner (Kom.), Glaß (Dem.), Rößig (D.P.) und Wedel (Soz.), sowie ein Regierungsvorsteher beteiligen, gehen die Anträge an den Reichsausschuß.

Schließlich liegt noch eine Anfrage der Kommunistischen Partei vor über einen Rundschreiben des Ordinariats des Bistums Meißen über die Einführung von Religionsunterricht in der Volksschule. Die Antrager bezeichnen dieses Rundschreiben als einen Verfassungsbruch, durch den die katholische Kirche ein ihr genehmes Schulgesetz vorbereite.

Ein Regierungsvorsteher antwortet darauf u. a.: Nach Lage der Sache muß angenommen werden, daß das in der Anfrage wiedergegebene Rundschreiben des Ordinariats des Bistums Meißen an die Pastor- und Seelsorgeämter über den Lehrerplan für den katholischen Unterricht in den Volksschulen sich lediglich auf einmalige fakultative Unterweisungen der Kirche an Volksschüler außerhalb des verbindlichen Volksschulunterrichts, also nicht auf die nach den geltenden Bestimmungen zu erstellenden zwei Religionsstunden des Wochenfundenplanes, bezieht. Um zu verhindern, daß das Rundschreiben auch auf den planmäßigen Religionsunterricht der Volksschulen bezogen wird, wird das Ministerium für Volksbildung verordnen, daß sich alle Lehrkräfte bei der Einführung des zweijährigen Religionsunterrichts lediglich an die Bestimmungen des von der obersten Schulbehörde veröffentlichten Landeslehrplans zu halten haben.

Die nächste Sitzung findet Donnerstag, den 15. Novbr., nachmittags 1 Uhr statt.

erreichbar wird, steht dabei. Ein für sie einzurichten annehmbares Ergebnis können sie aber nur dann erzielen, wenn sie bei dem neuen Aufbau des Zahlungsplans von der Grundlage der deutschen Leistungsfähigkeit ausgehen. Verneinen sie diese wichtige Forderung, so werden sie auch niemals eine befriedigende Endlösung herstellen können.